

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	25.02.2016
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.03.2016
Finanzausschuss	14.03.2016
Rat	15.03.2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt rückwirkend zum 01.01.2014 die „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren in Einrichtungen für obdachlose Personen und Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln“ gemäß Anlage 2a und ändert insoweit den Beschluss vom 01.10.2013 ab.
2. Der Rat hält an der am 01.10.2013 beschlossenen Objektaufteilung fest und nimmt die Gebührenbedarfsberechnung in der Anlage 3 und die Gebührenanpassung in Bezug auf die einzelnen Objekte in der Anlage 1 und 1a (als Teil der „Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln“) zustimmend zur Kenntnis.

Alternative I:

1. Der Rat beschließt rückwirkend zum 01.01.2014 die „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren in Einrichtungen für obdachlose Personen und Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln“ gemäß Anlage 2b und ändert insoweit den Beschluss vom 01.10.2013 ab.
2. Wie Ziffer 2 Beschlussvorschlag mit Anlagen 1 und 1b.

Alternative II:

1. Der Rat beschließt rückwirkend zum 01.01.2014 die „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen von obdachlosen Personen und Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln“ gemäß Anlage 2c.
2. Wie Ziffer 2 Beschlussvorschlag mit Anlagen 1 und 1c.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**ab Haushaltsjahr:** 2014

a) Erträge	<u>429.568,-€</u>
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Die Verwaltung hat dem Rat und seinen Ausschüssen mit Beschlussvorlage Nr. 2320/2013 die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln“ und die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangwohnheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln“ zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach Vorberatung in den Ausschüssen hat der Rat die Vorlage am 01.10.2013 beschlossen, mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 49 sind die Satzungen in Kraft getreten.

Die mit diesem Beschluss festgesetzten neuen Gebühren führen zwar in Einzelfällen zu Reduzierungen, allerdings auch zu ganz erheblichen Gebührenerhöhungen. Dies betrifft vor allem die mit Stand von Mai 2014 rund 174 (21,5%) Selbstzahler in den Einrichtungen, die die Gebühren aus eigenem Einkommen bestreiten und die von den neuen Gebühren mit Preissteigerungen von bis zu 91,81% im Einzelfall belastet werden. Im Rahmen einer Überprüfung des Rechnungsprüfungsamtes im Mai 2014 wurde der Begriff Selbstzahler definiert und die Anzahl der Selbstzahler ermittelt. Als Selbstzahler gilt, wer vollständig frei von öffentlichen Leistungen, somit aus eigenem Einkommen seine Nutzunggebühren bezahlt.

Außerdem wurde festgestellt, dass fälschlicherweise auch Haushalte, die selbständig Strom und Gas mit einem Versorgungsunternehmen abrechnen, in vollem Umfang, d.h. einschließlich der vorgenannten Aufwände zur Gebühr für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten herangezogen wurden. Die Gebührensatzung vom 01.10.2013 ist vor diesem Hintergrund aufgrund einer falschen Kalkulation rechtswidrig.

Dies betrifft jedoch lediglich die Haushalte der Einrichtungen für obdachlose Personen (Kategorien A-C). Bei den Einrichtungen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge (Kategorien D + E) führen die neuen Gebühren überwiegend zu einer Reduzierung. Lediglich in Einzelfällen ist es hier zu einer Ge-

bührensteigerung gekommen, dies jedoch in einem vertretbaren Rahmen. Einzelheiten zu den Auswirkungen der neuen Gebühren (gem. DS Nr. 2320/2013) enthält die Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Soziales und Senioren am 23.01.2014 (vgl. Ds. Nr. 0442/2014).

Der WDR hat im Januar 2014 im Rahmen der Lokalzeit das Thema aufgegriffen und über zum Teil sehr hohe Gebührensteigerungen berichtet. Anfang 2014 fanden verschiedene Ortstermine mit betroffenen Nutzern statt, an denen der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Senioren, weitere Vertreter der Ratsfraktionen und Vertreter der Verwaltung teilgenommen haben. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung den Bewohnern zugesagt, dass die Nichtzahlung der Gebührenerhöhungen bis zu einer abschließenden Klärung nicht gemahnt und beigetrieben wird. Vertreter der Ratsfraktionen haben sich übereinstimmend für eine Reduzierung der Gebühren ausgesprochen und die Verwaltung gebeten, eine entsprechend geänderte Gebührensatzung vorzulegen.

Da ein Widerspruch gegen die geänderten Gebührenbescheide nicht zulässig war, haben 33 Nutzer Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben. Die angefochtenen Gebührenbescheide hat die Verwaltung zwischenzeitlich aufgehoben, hinsichtlich etwaiger entstandener Kosten für anwaltliche Beratung wurden nach Würdigung der Rechtslage Kostenanerkennnisse ausgesprochen.

Zum Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt nunmehr die Festlegung einer Grundgebühr in Anlehnung an den Mietspiegel vor (mittlerer Wert mit einer Deckelung auf 130 % gegenüber der Gebührensatzung 2005).

Auch wenn sich im Vergleich zu den seit April 2005 bis Ende 2013 unverändert geltenden Gebühren bei einzelnen Objekten Steigerungen bis zu 30% ergeben, ist damit sichergestellt, dass den Nutzern der städtischen Einrichtungen im gesamtstädtischen Vergleich günstiger städtischer Wohnraum zur Verfügung gestellt wird.

Die Änderungen in Bezug auf die einzelnen Objekte der Kategorien A – C können der Anlage 2a entnommen werden. Die seit dem 01.01.2014 von den Nutzern gezahlten Gebühren werden mit den neuen Gebührensätzen verrechnet, so dass sich für Haushalte, die die Gebühren in voller Höhe gezahlt haben, keine Nachteile ergeben. Wegen der ggfs. erforderlichen Nachzahlungen wird die Verwaltung den Nutzern auf Wunsch entsprechende Ratenzahlungen anbieten.

Bei einer 90%igen Auslastung der Objekte führt die Anpassung der Gebühr im Jahresdurchschnitt zu einer Einnahmeverbesserung in Höhe von rd. 429.000 € jährlich (siehe Anlage 3) gegenüber der Gebührensatzung 2005. Die Haushaltsdaten der mittelfristigen Finanzplanung basieren noch auf der Satzung vom 01.10.2013, sodass die ursprünglich zum Haushaltsplan 2014 ff. kalkulierten Ertragsverbesserungen von rd. 1,8 Mio. € nicht mehr in vollem Umfang realisierbar sind. Daraus folgende Ertragsausfälle von rd. 1,37 Mio. € sind im Rahmen der Hpl.-Aufstellung 2016/2017 an anderer Stelle im Sozialbudget zu kompensieren.

Der angenommenen Einnahmeverbesserung stehen Mehrbelastungen im Bereich der Transferaufwendungen (SGB II, SGB XII, AsylBLG) gegenüber. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Transferaufwendungen zumindest teilweise aus Bundesmitteln erstattet werden ⁽¹⁾.

Zu den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Grundgebühr wird auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage Nr. 2320/2013 verwiesen.

Darüber hinaus wurden die verbrauchsabhängigen Nebenkosten pro Objekt betrachtet, einer Verbrauchskategorie 1-5 zugeordnet und entsprechend berechnet, so dass eine Doppelbelastung für die Bewohner nicht mehr entsteht. Dem rechtswidrigen Tatbestand der Gebührensatzung vom 01.10.2013 ist damit abgeholfen.

Maßgeblich für die Zuordnung der Objekte zu einer Kategorie (1-5) ist, ob die Objektbewohner die Strom-, Wasser- und/oder Heizkosten selbst an den Versorger zahlen bzw. ob die Stadt Köln diese Zahlungen übernimmt.

<i>Kategorie</i>	<i>Strom</i>	<i>Wasser</i>	<i>Heizung</i>
1	Selbstzahler	Stadt Köln	Selbstzahler
2	Selbstzahler	Stadt Köln	Stadt Köln
3	Stadt Köln	Stadt Köln	Stadt Köln
4	Stadt Köln	Stadt Köln	Selbstzahler
5	Selbstzahler	Selbstzahler	Stadt Köln

Die Zuordnung der Objekte zu den Kategorien (1-5) ergibt sich aus der Anlage zur „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln“ (Anlage 2a, 2b).

Zur Ermittlung einer Gebühr für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wurden zwei Gruppen gebildet. Die Abrechnung mit dem Versorger wird im Aussiedler- und Flüchtlingsbereich grundsätzlich über die Stadt Köln abgewickelt. Die Kosten für den Energie- und Wasserverbrauch (Strom, Wasser, Heizung) für die Übergangwohnheime zur Unterbringung von Aussiedlern und Flüchtlingen (Kategorien D, E) wurden in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs des Jahres 2012 erfasst und auf einen Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche umgerechnet. Für die Obdachlosenunterkünfte (Kategorien A, B, C) wurden die je Verbrauchskategorie (1-5) anrechenbaren Kosten für Strom, Wasser und/oder Heizung erfasst und auf einen Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche je Kategorie (A-C) umgerechnet. Auf diese Weise wurden Ausreißer, die vor allem auf unterschiedliche Ausgangskonstellationen in den Objekten zurückzuführen sind (z.B. Belegungssituation, Auslastung) und die von den Bewohnern nur eingeschränkt zu beeinflussen sind, ausgeglichen.

Die Besonderheiten der Objektkategorien D und E sind auf die im Regelfall schlechtere Bausubstanz und das Nutzerverhalten zurückzuführen.

Zu den Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche wird auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage Nr. 2320/2013 verwiesen.

Zu Alternative I

Alternative I mildert die Effekte der Gebührenanpassung für betroffene Bewohner zusätzlich ab. Die Grundgebühr wird in Anlehnung an den Mietspiegel – mittlerer Wert – mit einer Deckelung auf 115% gegenüber der Gebührensatzung 2005 bemessen. Dies führt bei einzelnen Objekten zu Steigerungen von bis zu 15%. Die entsprechenden Änderungen in Bezug auf die einzelnen Objekte können der Anlage 2b entnommen werden.

Bei einer 90%igen Auslastung der Objekte führt die Anpassung der Grundgebühr im Jahresdurchschnitt zu einer geringeren Einnahmeverbesserung in Höhe von rd. 96.000 € jährlich (s. Anlage 3) ⁽¹⁾.

Zu Alternative II

Es ist gebührenrechtlich zulässig, die Gebühr ausschließlich nach Maßgabe des KAG festzulegen. Die Erhebung kostendeckender Gebühren würde bei 90 % Auslastung der Objekte zu einer Einnahmeverbesserung in Höhe von rd. 8,6 Mio. € jährlich (s. Anlage 3) führen und in einem nicht unerheblichen Umfang einen Anstieg entsprechender Sozialhilfeleistungen bewirken, die jedoch zumindest teilweise aus Bundesmitteln erstattet werden ⁽¹⁾.

Alternative II würde sicherstellen, dass im Falle einer etwaigen künftigen Gesetzgebung zur finanziellen Entlastung der Kommunen auf Basis „Erstattung von Kosten der Unterkunft“ durch den Bund auch für Leistungen nach dem AsylBLG (Flüchtlingsbereich) die tatsächlichen Unterkunftskosten in eine entsprechende Erstattung aus Bundesmitteln einfließen können.

Auch bei abgeschlossenen Asylverfahren (Anerkennung) oder in der Rechtsfolge vergleichbarer Aufenthaltsstatusänderungen kann eine Verbesserung der städtischen Haushaltslage eintreten, wenn Empfänger von SGB-II-Leistungen – mangels ausreichender Kapazitäten auf dem freien Wohnungsmarkt – weiterhin in einer der Flüchtlingsunterkünfte untergebracht werden (müssten).

Marktübliche Mieten für Wohnraum mit vergleichbarer Ausstattung liegen zum Teil deutlich niedriger.

Beispiel:

Die Grundgebühr für Wohnungen in der Kategorie B „Einrichtungen mit abgeschlossenen Wohneinheiten und Heizung, Standard umgebaute Sozialhäuser“ steigt bei Alternative II von bisher 4,29 € auf 11,91 € (jew. im Durchschnitt). Die marktübliche Miete für Wohnraum mit vergleichbarer Ausstattung liegt lt. Mietspiegel 2015 je nach Größe (40 qm bis 120 qm) und Bezugsfertigkeit (Gruppen 1 bis 5) zwischen 5,50 € und 11,20 € (jew. Kategorie 2 „mit Heizung, Bad/WC“).

Unabhängig davon, welche Beschlussalternative der Rat beschließt, ist es mittelfristiges Ziel der Verwaltung, die öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisse in „sozial stabilisierten Einrichtungen“ in privatrechtlich geführte Mietobjekte umzuwandeln, um die gesellschaftliche Integration der Bewohner zusätzlich fördern. An dieser Stelle sei der Vollständigkeit darauf hingewiesen, dass die Betroffenen aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände oft nur geringe Aussichten haben, auf dem angespannten Wohnungsmarkt eine Wohnung anmieten zu können. Die hohen Kosten nach KAG sind zumindest teilweise auf diese besonderen Umstände zurück zu führen.

⁽¹⁾ Nach § 46 Abs. 5 SGB II beteiligt sich der Bund an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, aktuell in Höhe von 31,3 v.H. Im Rahmen der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII, 4. Kapitel erstattet der Bund überdies ab dem 01.01.2014 die entstandenen Nettoaufwendungen im Umfang von 100 v.H. Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt eine nicht kostendeckende Erstattung an die Kommune in pauschalierter Form. Für Leistungsempfänger/innen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) erfolgt keine Kostenerstattung.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) 1-3